

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 56 (1911)

Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 18. November 1911, No. 18

Autor: Hardmeier, E. / Gassmann, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

5. Jahrgang.

No. 13.

18. November 1911

Inhalt: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1910. (Schluss.) — Eingabe des Vorstandes des Zürch. Kant. Lehrervereins an den Kantonsrat des Standes Zürich. — Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Volksschullehrer. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht

des

Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

pro 1910.

Gegründet 1893.

(Schluss.)

8. Ein Lehrer, der auf dem ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Pflanzlande vor Jahren Bäume gepflanzt hat, deren gegenwärtiger Ertragswert er auf 150 bis 250 Fr. schätzt, stellte bei seinem Wegzuge ein Gesuch um Entschädigung. Trotzdem nach seiner Ansicht die Bäume mindestens 1000 Fr. wert sind, würde er sich mit der ihm von der Gemeinde gesprochenen Abfindungssumme von 250 Fr. zufrieden erklärt haben, wenn ihm erlaubt worden wäre, die jüngern Bäumchen in seinen jetzigen Schulgarten zu verpflanzen. Da sich die Schulpflege dagegen sträubte, wandte sich der Kollege um Rat und Unterstützung an den Kantonalvorstand. Dieser beschloss auf Antrag seines Präsidenten, vorerst über folgende Fragen ein Rechtsgutachten einzuholen: a) Gehören die von einem Lehrer auf dem ihm von der Gemeinde angewiesenen Garten- oder Gemüseland gepflanzten Bäume dem betreffenden Lehrer, und b) hat dieser bei Wegzug infolge Berufung oder Nichtbestätigung Anspruch auf Entschädigung für solche Bäume, beziehungsweise hat er das Recht, solche Bäume wegzunehmen? Dieses ergab, dass nach dem zürcherischen Zivilgesetz auf fremdem Grund und Boden gepflanzte Bäume ins Eigentum des Grundbesitzers übergehen; hingegen habe die Person, die sie pflanzte, das Recht, jüngere Bäume wegzunehmen, insofern dies ohne grosse Schädigung geschehen könne, oder für grössere Entschädigung zu verlangen. Das Gutachten wurde an den Gesuchsteller weitergeleitet.

9. Am 5. November feierte die Gemeinde *Flurlingen* die 25jährige Amtstätigkeit ihres Lehrers *F. Schneider*. Der Kantonalvorstand, einer freundlichen Einladung von seiten der Schulbehörde Folge gebend, benützte gerne diese Gelegenheit, durch Abordnung seines Aktuars Gassmann dem Jubilar und langjährigen Delegierten der Sektion Andelfingen den Dank des Vereins auszudrücken und dem schul- und lehrerfreundlichen Flurlingen zu zeigen, dass der Z. K. L.-V. auch solche Anerkennung treuer Pflichterfüllung durch eine Gemeinde richtig zu würdigen weiss.

10. Der Schweizer *Argus der Presse* in Genf, der uns Zeitungsausschnitte über unsern Verband zustellt, hatte während den Bestätigungswahlen, namentlich zur Zeit der Zollikoner Angelegenheit eine reiche Ernte. Da aber hin und wieder die Sache nicht ganz richtig funktionierte, wurde der Wunsch nach genauer Innehaltung des Abonnements ausgedrückt, worauf dann Besserung eintrat. Es war nicht ohne Interesse, die Bemerkungen pro und contra zu verfolgen. Immerhin sahen wir uns nicht veranlasst, nach jeder Mücke zu schlagen.

11. Ein im Frühjahr 1910 nicht mehr bestätigter Lehrer wäre es nach der alten Wahlart noch gewesen. Da eine der Bedingungen, die jedesmalige Einreichung des Verwahrungsformulars, die nach dem Forderschen Rechtsgut-

achten zu gerichtlichem Vorgehen gegen die Gemeinde auf Schadenersatzforderung notwendig ist, fehlte, wurde von weitem Schritten abgesehen.

12. Eine Anfrage, ob nicht der Z. K. L.-V. an die Schaffung eines *Vereinssekretariates*, vielleicht in Verbindung mit einem andern grossen Verband, herantreten sollte, wurde in der Sitzung vom 14. April in ablehnendem Sinne beantwortet.

VII. Schlusswort.

Am Schlusse unseres Berichtes über das bewegte Jahr 1910 und zugleich am Ende unserer Amtsdauer angelangt, freuen wir uns, feststellen zu können, dass nunmehr mit ganz wenigen Ausnahmen alle Kollegen und Kolleginnen von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Lehrer im Z. K. L.-V. überzeugt sind, so überzeugt, dass unser Verband, bestünde er nicht, sofort gegründet würde. Seit der Kantonalvorstand durch das Mittel des «Päd. Beob.» den Mitgliedern des Verbandes fort und fort Einblick in seine Tätigkeit zu gewähren in der Lage ist, haben wir nur noch von ganz vereinzelt Stimmen hören müssen, es gehe nichts oder wenig im Z. K. L.-V., und es sei schade ums Geld, womit immerhin nicht gesagt sein soll, dass man allerwärts mit uns zufrieden gewesen sei, und dass dieser und jener an unserem Orte manches nicht ganz anders und viel besser gemacht hätte! Nun, unsere Amtsdauer ist abgelaufen, also mag es heissen: «Fort musst du!»

An Aufgaben wird es unserem Verbands nie gebrechen, zu den ordentlichen werden stets neue kommen. Und darum wünschen wir, es möchte der Z. K. L.-V. auch fürderhin die gesamte zürcherische Lehrerschaft umfassen — einige vereinzelt, denen es schwer jemand wird recht machen können, werden immer nebenaus stehen in einem freiwilligen Verbands — denn nur dann vermag er seinem Zwecke, der Wahrung und Förderung der idealen und materiellen Interessen der Schule und ihrer Lehrer, gerecht zu werden. Mit diesem Wunsche geben wir zum Schlusse noch der Zuversicht Ausdruck, die vielen Bemühungen der Mitglieder und die Arbeit der Delegierten und des Kantonalvorstandes für die soziale Hebung des zürcherischen Lehrerstandes möchten im Jahre 1911 endlich ihre Anerkennung finden durch die Annahme des in Beratung liegenden Besoldungsgesetzes.

Uster, Osterferien 1911.

Für den Vorstand des Z. K. L.-V.:

Der Präsident und Berichterstatter:

E. Hardmeier.

Eingabe

des Vorstandes des Zürch. Kant. Lehrervereins
an den Kantonsrat des Standes Zürich.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Kantonsräte!

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins hat mit Bedauern wahrgenommen, dass die Verhandlungen über das Gesetz betr. die Entlastung von Schulgemeinden und

die Besoldungen der Volksschullehrer unerwartet durch die Streitfrage um die verheiratete Lehrerin unterbrochen worden sind. Ohne dass wir materiell zu dieser Frage Stellung nehmen, fühlen wir uns verpflichtet, Sie auf die Konsequenzen dieser Verquickung aufmerksam zu machen, und Sie zu bitten, das Gesetz, das von den bedrängten Gemeinden mit Ungeduld erwartet wird und das der Lehrerschaft seinerzeit bei der Beratung über die Teuerungszulagen in nahe Aussicht gestellt worden ist, nicht unnötig zu gefährden.

Der Schwerpunkt der Lehrerinnenfrage liegt, auch wenn Besoldungs- und Vikariatsverhältnisse zu ihrer Aufrollung geführt haben, doch ganz ausserhalb des Besoldungsgesetzes. Eine unbedingt ablehnende Bestimmung, wie sie § 15 bis bringen soll, hat jede Beziehung mit einem Besoldungsgesetz verloren, indem sie einen prinzipiellen Entscheid über die Anstellungsbedingungen und die Wählbarkeit trifft, während nichts über Besoldungsverhältnisse darin steht. Umgekehrt würde dadurch, dass man Bestimmungen über die Wohnungs- und Vikariatsentschädigungen aufnähme, eine grundsätzliche Anerkennung der verheirateten Lehrerin ausgesprochen, was diejenigen nicht wünschen, welche die Frage anders geregelt wissen möchten.

Die Frage der verheirateten Lehrerin hat einen prinzipiellen Charakter; sie ist eine ausgesprochene Rechtsfrage, die mit der gesamten Frauenbewegung unserer Zeit in Zusammenhang steht, und die nicht gelegentlich für einen Stand gelöst werden sollte. Ohne die Entfesselung schwerer Meinungskämpfe wird dies, wie wir das erfahren haben, nicht gehen. Um so weniger darf die Abstimmung über das Besoldungsgesetz mit ihr vermengt werden. Schon dieses wird die Stimmberechtigten in Annehmende und Verwerfende scheiden; durch die Lehrerinnenfrage wird das abermals, aber in anderer Verteilung geschehen. Das selbstverständliche Ergebnis dieser Kombination wird eine Vergrösserung der Zahl der verwerfenden Stimmen sein, was für das Gesetz selber verhängnisvoll werden könnte.

Die Gefährdung des Gesetzes betrifft mit der Lehrerschaft auch die hilfeschuchenden Gemeinden; sie werden sich in ihren Erwartungen auf endliche Unterstützung getäuscht sehen. Das kann, da mit dem Gesetz auch die beiden Initiativen zur Abstimmung gelangen, abermals zu einer unheilvollen Verwirrung und Stimmenzersplitterung führen.

Hochgeehrte Herren Kantonsräte! Wir vertrauen auf Ihre Einsicht und auf Ihren guten Willen, dem Gesetz, das unter so wechselvollen Schicksalen zustande gekommen ist, die Annahme zu erleichtern, und ersuchen Sie, die Frage der verheirateten Lehrerin bis nach dem Referendum über das Gemeindeentlastungs- und Besoldungsgesetz zurückzulegen. Diese Verschiebung rechtfertigt sich durchaus, nachdem das Gesetz alle Instanzen durchlaufen hat, ohne dass ein § 15 bis hineingekommen wäre, während doch seit der ersten Verheiratung einer im Amt stehenden Lehrerin einige Jahre verflossen sind.

Uster
Winterthur } den 13. November 1911.

Im Namen des Vorstandes
des Zürich. Kant. Lehrervereins,

Der Präsident:
E. Hardmeier.

Der Aktuar:
E. Gassmann.

Gesetz

betreffend

die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Volksschullehrer.

Wir beginnen heute mit der Wiedergabe des Protokolls des Kantonsrates über die die Lehrerbesoldungen betreffenden Beratungen, und hoffen damit auch diejenigen unserer Mitglieder zu befriedigen, die eine stenographische Aufnahme dieser die Lehrerschaft besonders interessierenden Verhandlungen gewünscht hätten.

Montag, den 16. Oktober 1911. Namens der Kommission referiert der Präsident, E. Usteri-Pestalozzi, Zürich.

Er führt aus:

Die vier Vorlagen, welche der Regierungsrat am 31. Dezember 1910 an den Kantonsrat gelangen liess, enthaltend Entwürfe

1. für ein Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen,
2. zu einem Beschlusse des Kantonsrates über das Initiativbegehren betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen zum Zwecke der Herbeiführung eines gerechten Steuerausgleiches,
3. zu einem Beschlusse des Kantonsrates über das Initiativbegehren von Gemeindegemeinder J. Guyer in Ohringen betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904,
4. zu einem Gesetze betreffend Abänderung des Gesetzes über die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich,

stehen in einem Zusammenhang, der es wünschbar erscheinen lässt, dass im einleitenden Referate gleichzeitig über alle gesprochen werden kann. Im Falle des Eintretens wird eine Behandlung der einzelnen Vorlagen in der obstehenden Reihenfolge angezeigt sein.

Unterm 3. Februar 1908 hat der Kantonsrat anlässlich der Budgetberatung das nachfolgende Postulat von Emil Walter in Winterthur angenommen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht entsprechend der dauernden Verteuerung der gesamten Lebenshaltung und der bereits beschlossenen beziehungsweise in Aussicht stehenden Besoldungserhöhungen der Staatsbeamten und der Lehrer an der Hoch- und Mittelschule, auch das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer und das Gesetz betreffend das Kirchenwesen im Sinne einer zeitgemässen Besoldungserhöhung für die Lehrer und Geistlichen zu revidieren oder ihnen eventuell die für die andern Funktionäre der Staats- und Bezirksverwaltung vorgesehenen Teuerungszulagen ebenfalls auszurichten seien.»

Damit war die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904 und des § 58 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902, wo die Besoldungen der Geistlichen geordnet sind, in Anregung gebracht. Für die Jahre 1908 und 1909 sind an Lehrer und Geistliche sogenannte Teuerungszulagen verabfolgt worden. Aber anlässlich der Beschlussfassung für das Jahr 1909 wurden Bedenken geäussert, ob diese Art der Besserstellung genannter Beamtenkategorien in mehrmaliger Folge nach der Verfassung zulässig sei. Es wurde dabei die Ansicht ausgesprochen, dass dieser Weg nicht weiter beschritten werden solle, sondern dass den bestehenden Übelständen durch neue gesetzliche Bestimmungen abzuwehren sei. Dass seit Ende 1909 die Verhältnisse sich nicht günstiger gestaltet haben, liegt auf der Hand, und es braucht darüber wohl keines längern

Nachweises. Gerade jetzt spricht man ja landauf und ab von einer weitem Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel. Es ist offensichtlich, dass eine Erhöhung der aus der ersten Hälfte der neunziger Jahre stammenden Besoldungsansätze geboten ist, und es ist nur zu bedauern, dass die gespannte Finanzlage des Staates es nicht gestattet, mit neuen Ansätzen so weit zu gehen, wie man es andernfalls gern tun würde.

Unterm 16. August 1909 wurde im Kantonsrat die «Seebacher Initiative» behandelt und an den Regierungsrat zur Antragstellung gewiesen. Es handelt sich dabei um die Entlastung vieler schwer mit Steuern belasteten Schulgemeinden des Kantons, die zum Teil trotz der grössten Anspannung ihrer Steuerkraft nicht mehr imstande sind, nach dem Gesetze die der Gemeinde zufallenden Schullasten zu bestreiten. Auch hier handelt es sich um einen wirklichen Notstand, und wenn auch nicht davon die Rede sein kann, dass der Kantonsrat den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative empfehlen dürfte, da dieselbe für ihn unerschwingliche Ausgaben brächte, so wird doch der Rat dem Antrage des Regierungsrates folgen müssen und dem Volke Gesetzesbestimmungen vorzuschlagen haben, die den in der Initiative angestrebten Zweck, Entlastung der schwer belasteten Schulgemeinden, erfüllen und den Staat doch nicht allzu sehr belasten. Es ist dies bezweckt durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer und *die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen*. Es war namentlich diese Vorlage, die die Kommission in vielen Sitzungen beschäftigte, da ihre finanziellen Konsequenzen für den Staat ganz erhebliche sind. Wenn es sich nach beiden Richtungen hin nicht um wirklich dringende Bedürfnisse handeln würde, so könnte es wohl als richtig erscheinen, auf die Vorlagen zurzeit nicht einzutreten und sich auf den Standpunkt zu stellen, zuerst müssen neue Einnahmequellen erschlossen werden, bevor der Kanton solche neue Lasten übernehme. Die Kommission ist indes einstimmig der Ansicht, dass der Kantonsrat auf die Vorlage eintreten solle, weil darin Aufgaben gelöst werden, die eine sofortige Erledigung erheischen und die unter keinen Umständen einfach auf bessere Zeiten verschoben werden dürfen, da gerade die gegenwärtige Zeit der Not Abhilfe fordert. Und was bezüglich der Besoldungen der Lehrer zutrifft, gilt in gleicher Weise auch für die Pfarrbesoldungen. Es ist sodann wohl zu beachten, dass die Volksabstimmung über die sogenannte Seebacher Initiative in nächster Zeit erfolgen muss: die gesetzliche Frist wurde bereits überwartet, was allerdings bei der Schwierigkeit der Lösung der ganzen Frage wohl entschuldbar sein dürfte. Es ist nun gewiss wünschbar, dass der Kantonsrat nicht einfach die Initiative dem Volke zur Ablehnung empfiehlt, sondern ihm gleichzeitig in einer besondern Vorlage solche Vorschläge zur Annahme vorlegt, die nach den gegenwärtigen Verhältnissen als gerechtfertigt und möglich erscheinen. Die Mehrauslagen für den Staat würden auch nach dem Kommissionsantrage recht beträchtliche sein: sie sind aus der der Vorlage beigedruckten Tabelle ersichtlich und betragen für die nächsten vier Jahre, die jährliche Vermehrung der Lehrstellen nicht berücksichtigt, nach dem Vorschlage der Kommissionsmehrheit Fr. 1,220,000, nach demjenigen der Kommissionsminderheit Fr. 1,364,000, wozu dann noch für die Höherbesoldung der Geistlichen Fr. 50—60,000 hinzuzurechnen wären. Es ist im Kommissionsbericht auch bereits darauf hingewiesen worden, welche Folgen eine solche Ausgabenvermehrung bringen dürfte, wenn man die Deckung derselben lediglich in der Erhöhung des Staatssteuerfusses finden wollte. Es ist der Wunsch der Kommission, dass nicht nur dieses einfache, aber unter den gegen-

wärtigen Verhältnissen vielerorts ungerecht wirkende Mittel angewendet werden möchte, sondern dass der Kantonsrat energisch versuche, durch Änderung der Steuergesetzgebung mehr Mittel für den Staat flüssig zu machen.

Was den Initiativvorschlag Guyer anbelangt, findet die Kommission, dass dieselbe aus den Gründen zu verwerfen sei, die der Regierungsrat in seiner Weisung anführt: einmal sind es die viel zu weitgehenden finanziellen Folgen für den Staat, und sodann die Betrachtung, dass es für die Schule im allgemeinen wohl kein Vorteil wäre, wenn die Gemeinden an die Lehrbesoldungen nichts mehr mitzutragen hätten.

Erwähnt sei noch, dass teils dem Kantonsrat, teils der Kommission folgende Eingaben zugegangen sind, die gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf gewisse Wünsche und Abänderungsvorschläge enthalten:

Eingabe des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins vom 13. April 1911,

Eingabe des Kantonalen Arbeitslehrerinnenvereins vom 31. Mai 1911,

Eingabe einer Lehrerinnenversammlung vom 29. Januar 1911,

Eingabe der Schulsynode vom 1. August 1911.

Diese Eingaben wurden sämtlich von der Kommission geprüft und, soweit es ihr tunlich erschien, berücksichtigt. Allerdings glaubte die Kommission nicht in allen Punkten denselben im vollen Umfange Folge geben zu können. In einigen Hauptpunkten ist die Kommission von den Anträgen des Regierungsrates abgewichen. So in § 1 des Besoldungsgesetzes, dem wichtigsten und weitreichendsten Artikel, der das Grundgehalt normiert. Dass man mit der Feststellung desselben zu hoch gegangen ist, wird bei der heutigen Sachlage wohl niemand behaupten wollen; in dieser Richtung besteht auch in der Kommission Einstimmigkeit. Es sind hauptsächlich zwei Punkte anders geordnet als in der regierungsrätlichen Vorlage: einmal ist der dort gemachte Unterschied zwischen der Besoldung des Lehrers und derjenigen der Lehrerin weggelassen; sodann ist das dem Lehrer zu überlassende Pflanzland nicht mehr aufgenommen, dafür aber Fr. 200 dem Grundgehalt beigefügt worden. Der § 2 ist von der Kommission in der Fassung des Regierungsrates angenommen worden, während die Synode und der Lehrerverein dafür petitionierten, dass die sukzessiven Erhöhungen des Grundgehaltes um eine vermehrt werden möchten. Eine Minderheit der Kommission hat diesem Wunsche im Zusammenhang mit der von ihr beantragten andern Fassung von § 1 Folge gegeben.

Gegenüber dem bisherigen Zustand enthalten die Vorschriften von § 4 über die ausserordentlichen Besoldungszulagen ebenfalls weitergehende Bestimmungen. Bezüglich der Besoldung der Arbeitslehrerinnen (§ 5) sind die Wünsche, die von dem Verein der Arbeitslehrerinnen in ihrer Eingabe vorgebracht wurden, teilweise erfüllt worden; die Alterszulagen sollen konform denjenigen für die Lehrer je nach vier Dienstjahren steigen, während der Entwurf der Regierung fünfjährige Perioden vorsieht; dagegen ist für das Grundgehalt eine Erhöhung um Fr. 5 pro Jahresstunde, also auf Fr. 45, belassen worden, entgegen der Anregung, damit auf Fr. 50 zu gehen.

Was den zweiten Teil des Gesetzentwurfes, die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen anbetrifft, so ist die Kommission im wesentlichen der Vorlage des Regierungsrates gefolgt, indem sie glaubte, dass durch dieselbe das schon bisher eingehaltene Verfahren nicht nur in zweckmässiger, sondern namentlich auch für die schwachen Gemeinden in sehr wirksamer Weise ausgestaltet werde. Die Summen, die hier in Anspruch genommen werden, haben

sich gegenüber der Vorlage des Regierungsrates allerdings in nicht unbeträchtlichem Masse erhöht, weil infolge des Wegfalles der Naturalleistungen von Holz und Pflanzland seitens der Gemeinden und ihre Ersetzung durch eine Erhöhung des Grundgelbes die zwei Drittel davon, die von vornherein vom Staate zu bezahlen sind, einen erheblichen Betrag ausmachen. Dass, wie es im Entwurfe vorgesehen ist, der Staat auch Beiträge bezahlt an die von den Gemeinden zu beschaffenden Wohnungen oder die an Stelle derselben tretenden Entschädigungen, scheint der Kommission gerechtfertigt; es handelt sich hier um eine sehr ins Gewicht fallende Entlastung für ärmere Schulgemeinden. Von grosser Bedeutung für die Ausführung des zweiten Abschnittes ist der Inhalt der hierüber aufzustellenden Verordnung des Regierungsrates. Es hat deshalb die Kommission für diese die kantonsrätliche Genehmigung vorgesehen. Wie sich der Regierungsrat diese Verordnung etwa denkt, ist in seiner Weisung ausgeführt.

Der Referent schliesst sein einleitendes Votum mit den Worten:

«Ich hätte zur Begründung meines Antrages für Eintreten noch eine Vergleichung der Gehalte der Lehrer und Geistlichen nach dem gegenwärtigen Gesetz und nach den neu vorgeschlagenen Bestimmungen mit den Besoldungen, die solche Funktionäre anderweitig beziehen, vorführen können. Ich hielt dieses für unnötig, da bezügliche Zahlen sich in den Weisungen des Regierungsrates finden, wie auch teilweise in der Ihnen allen zugestellten Eingabe des Lehrervereins. Es genügt wohl, hier die Tatsache zu konstatieren, dass sowohl in den Kantonen, deren Verhältnisse mit den unsern verglichen werden können, als auch in uns benachbarten Staaten die Besoldungsansätze weit günstiger liegen als bei uns, und dass es daher ein Gebot der Notwendigkeit ist, unsere Lehrer und Geistlichen so zu stellen, dass sie eigentlicher Nahrungsorgen enthoben sind und damit auch mit Freudigkeit ihrer Berufsarbeit obliegen können. Bei der Festsetzung der Besoldungen für die Geistlichen und Lehrer sind wir auch verpflichtet, Rücksicht zu nehmen auf das mehrjährige Studium, welches die Vorbereitung auf ihren Beruf erfordert; wir sollten sie nicht schlechter halten als manche Beamte in Stadt und Gemeinde, an welche man nicht die gleichen Anforderungen wie an sie in bezug auf ihre Ausbildung zu stellen hat. Gestützt auf diese Darlegungen möchte ich Sie im Namen der vorberatenden Kommission ersuchen, auf die Vorlagen einzutreten, und wenn Sie dieses beschlossen haben werden, zuerst das Besoldungsgesetz für die Lehrer in Beratung zu ziehen.»

(Fortsetzung folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

13. und 14. Vorstandssitzung.

Samstag, den 14. Oktober, nachmittags 3 Uhr und
Samstag, den 21. Oktober 1911, abends 5 Uhr in Zürich.

In beiden Sitzungen vereinigte sich der Kantonalvorstand mit den im Kantonsrate sitzenden Kollegen zur Besprechung des Entwurfes der kantonsrätlichen Kommission zum Besoldungsgesetz und zur Würdigung der jeweiligen Situation.

15. Vorstandssitzung.

Samstag, den 11. November 1911, abends 5¹/₄ Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Zahl Geschäfte: 24; erledigt: 10.

Aus den Verhandlungen:

1. Die Protokolle der 11., 12., 13. und 14. Vorstandssitzungen werden in ³/₄-stündiger Lesung dem Aktuar unter Verdankung abgenommen.

2. Der letztes Jahr mit dem Bezuge der Jahresbeiträge beauftragte Vertrauensmann eines grösseren Dorfes sandte seinem Bezirksquästor die Jahresbeitragskarte eines Kollegen zurück. Die Karte trug den Vermerk: «wird nicht eingelöst»; dagegen fehlte die Unterschrift. Der Quästor betrachtete den betreffenden Kollegen als ausgetreten und stellte pro 1911 keine Karte für ihn aus. Nun behauptet der Kollege, der in einer Sache die Hilfe des Lehrervereins anzurufen genötigt ist, dass ihm die Beitragskarte nicht vorgewiesen worden sei. Der Fall veranlasst den Kantonalvorstand, um ähnliche unangenehme Vorkommnisse zu vermeiden, an alle Bezirksvorstände, bezw. deren Quästoren, die strikte Weisung ergehen zu lassen, jede zurückgewiesene Beitragskarte dem Adressaten noch einmal per Post zuzuschicken; sie erhalten auf diese Weise, falls die Annahme wirklich verweigert wird, ein unzweideutiges amtliches Aktenstück, das dem Zentralquästor einzusenden ist.

3. Einem unverschuldet in Not geratenen Kollegen, der ein früheres Darlehen pünktlich zurückbezahlt hat, werden auf sein Gesuch 100 Fr. geliehen.

4. No. 13 des «Päd. Beobachters» wird am 18. November herausgegeben. Ihr Inhalt wird bestimmt und beschlossen, die Protokolle der Kantonsratsverhandlungen über das Besoldungsgesetz im «P. B.» zu publizieren.

5. Der Vorstand erteilt der ihm vom Aktuar des S. L.-V. zugestellten Redaktionsvorlage für einen Vertrag betreffend Herausgabe des «Pädag. Beobachters» seine Zustimmung und wählt sie als Grundlage für die bezüglichen Beratungen in der Delegiertenversammlung.

6. Der Zentralquästor leistet gemäss § 7 der Statuten für seine Geschäftsführung Kautions, die für die laufende Amtsdauer vom Vorstände auf 3000 Fr. angesetzt worden ist.

7. Verschiedene eingegangene Informationen über Kollegen, die unsere Institution für Stellenvermittlung zu benutzen wünschen, gehen zu gutscheinender Verwendung an den 2. Aktuar, der in einer späteren Sitzung dem Vorstände Bericht erstatten wird.

8. Von einem Kollegen ging die Frage ein, ob ein Lehrer gezwungen werden könne, sein Lehrzimmer auch für andere Zwecke herzugeben, und wer über das Schullokal zu verfügen habe. Wir vermuten, dass sich mancher junge Lehrer auf dem Lande vielleicht auch für die Antwort interessiere. § 29 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 bestimmt:

«Die Benutzung der Lehrzimmer oder der Turnhalle ausserhalb der Unterrichtszeit zu andern Gemeindezwecken oder durch Vereine kann nach Anhörung der Lehrer von der Schulpflege auf eingereichtes Gesuch der betreffenden Behörde beziehungsweise des Vereinsvorstandes bewilligt werden.

Wenn eine solche Bewilligung erteilt wird, so darf durch dieselbe der Unterricht in keiner Weise Schaden leiden und ist insbesondere für Reinhaltung und rechtzeitige Lüftung der Lokale in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen.»

9. Der Vorstand nimmt mit Befriedigung davon Notiz, dass der in letzter Nummer des «Pädag. Beobachters» erwähnte Streit zwischen einem Lehrer und der Schulpflege über die Frage, ob der Lehrer seine Besoldung beim Schulverwalter holen oder ob dieser sie ihm bringen bezw. schicken müsse, durch Beschluss der Gemeinde zu gunsten des Lehrers entschieden wurde.

10. Der Vorstand beschliesst, den Kantonsrat durch eine Petition zu ersuchen, die Frage der verheirateten Lehrerin nicht mit dem Besoldungsgesetz zu verquicken.

Schluss der Sitzung 8¹/₂ Uhr.

Nächste Sitzung Montag, den 13. November, abends 5¹/₄ Uhr in Zürich.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; H. Homegger, Lehrer, Zürich IV; R. Huber, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; U. Wespi, Lehrer, Zürich II; E. Gassmann, Sekundarlehrer, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.

Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.